

Besondere Vereinbarungen zur Maschinen- und Kaskoversicherung für fahrbare oder transportable Geräte Premium-Deckung (Stand 07.2015)

1. Unterschlagung

Wenn das Vermiet-, Verleih- oder Verleasrisiko beantragt ist, gilt Unterschlagung mitversichert.

2. Diebstahl von Kraftstoffen

Der Diebstahl von Kraftstoffen aus versicherten Maschinen gilt bis zu einer Versicherungssumme von 500 EUR auf Erstes Risiko mitversichert, der Selbstbehalt beträgt 150 EUR.

3. Entschädigung im Totalschadenfall

Innerhalb der ersten 12 Monate ab 1. Inbetriebnahme der versicherten Sache wird im Totalschadenfall der Neuwert, maximal die Versicherungssumme ersetzt.

4. Entschädigungsberechnung

In Ergänzung zu § A5 Nr. 3 ABMG 2008 wird für die Differenz von bis zu 30 % zwischen Versicherungswert gemäß § A5 ABMG 2008 und Versicherungssumme keine Unterversicherung angerechnet.

Bei einer höheren Differenz wird für den Teil, der die 30 % übersteigt, die Unterversicherung gemäß § A7 Nr. 6 ABMG 2008 berechnet.

5. Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines versicherten Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den Betrag von 10.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigt. Das Schadensbild ist nach Möglichkeit durch Fotos zu dokumentieren und die bei der Reparatur ausgetauschten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung, verpflichtet.

6. GAP-Deckung für geleaste Maschinen

Unter der Voraussetzung, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert und mindestens der Finanzierungssumme entspricht, gilt in Ergänzung zu § A7 Nr. 3 ABMG 2008 folgende weitergehende Entschädigungsleistung im versicherten Totalschadenfall vereinbart:

Wird der Leasing-/Finanzierungsvertrag nicht fortgesetzt, ersetzt der Versicherer zusätzlich eine Differenz zwischen dem Zeitwert gemäß A § A7 Nr. 1 ABMG 2008 und dem Leasing-/Finanzierungsbuchwert bis zu einer Höchstentschädigung i. H. v. 20 % der Versicherungssumme. Die Leistung aus dieser GAP-Deckung gilt für Leasing-/Finanzierungsverträge auf der Grundlage von zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses marktüblicher Zinsen und Laufzeiten, nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Alle sonstigen Bestimmungen, insbesondere gemäß §§ A7, 8 ABMG 2008 (z. B. Abzug der Restwerte, Selbstbeteiligung) und gemäß § B8 ABMG 2008 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) gelten unverändert auch für diese GAP-Deckung.

7. Innere Unruhen

Innere Unruhen gelten gemäß Klausel TK 3236 bis 25.000 EUR mitversichert.

8. Vorsorgeversicherung

Es gilt eine Vorsorgeversicherung gemäß Klausel TK 3953 für Neuanschaffungen von bis zu 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme mitversichert.

9. Selbstbehalt bei Glasbruchschäden

Der Selbstbehalt bei Glasbruchschäden beträgt 150 EUR.